

## Zivilrecht

### Multiple-Choice-Aufgaben mit Lösungen

#### II. Willenserklärungen

1. R kommt nach einer langen Bahnfahrt von einem Geschäftstermin zurück. Vor dem Bahnhofsgebäude winkt er einen der vorbeifahrenden Taxis und fragt den Taxifahrer ob er frei sei.

Der Beförderungsvertrag ist

- a. bereits zustande gekommen
- b. noch nicht zustande gekommen
- b. Schwebend unwirksam zustande gekommen

Lösung: b, weil

das Winken mit der Hand nach einem Taxi noch keine Willenserklärung mit Rechtsbindungswillen darstellt, sondern lediglich das Bemühen, sich bemerkbar zu machen.

2. Der Gast G betritt eine Gaststätte, in der eine Weinversteigerung stattfindet. Dies ist auch deutlich zu erkennen, da sich an den Wänden großflächige Hinweisschilder befinden, die von G auch als solcher erkannt und verstanden werden. Als die sich umsieht, sieht ein in einer Entfernung einen guten Bekannten, dem er spontan zubringt. Der auf der Bühne sitzende Auktionator sieht dieses Handzeichen als weiteres Gebot an und erteilt G per Hammerschlag den Zuschlag.

Hier ist ein Kaufvertrag

- a. vollständig zustande gekommen
- b. nicht zustande gekommen
- c. zustande gekommen, aber anfechtbar
- d. Schwebend unwirksam

Lösung: c, weil

nach allgemeiner Auffassung (aus der Sicht des sogenannten objektiven Beobachters) das Handzeichen bei einer Versteigerung eine sogenannte schlüssige Willenserklärung darstellt, ebenso der Hammerschlag des Auktionators. Der Irrtum des G über den Inhalt seines Handzeichens spielt an dieser Stelle keine Rolle, führt aber zur Anfechtung seiner Willenserklärung nach § 119 I BGB, sogenannter Inhaltsirrtum mit der Folge der Nichtigkeit nach § 142 BGB.

3. Der Kunde K geht an einem Juwelierladen vorbei. Im Schaufenster entdeckt er eine teure Markenuhr zum Preis von 1.800,00 €. Normalerweise kostet die Uhr 18.000,00 €.

Hier ist ein Kaufvertrag

- a. Nicht zustande gekommen
- b. Vollständig zustande gekommen
- c. Schwebend unwirksam

Lösung: a, weil

die Auslagen in einem Schaufenster nach allgemeiner Auffassung kein rechtsverbindliches Angebot darstellen, sondern lediglich die Einladung an einen Kunden, das Ladengeschäft zu betreten und von sich aus ein Angebot abzugeben (sogenannte invitatio ad offerendum).

4. Am Freitagnachmittag geht K mit einem großen Einkaufswagen durch einen Supermarkt. In der Süßwarenabteilung sieht er einen separat aufgebauten Stand, mit dem Schokolade beworben wird. Ganz oben auf dem Stand befindet sich ein großes halbkreisförmig gebogenes Schild mit der Aufschrift Sonderangebot darunter befindet sich ein weiteres Schild mit der Aufschrift: heute zehn Tafeln zum Preis von einer, statt 19,90 € heute nur 1,99 €. K legt in Tafeln in seinen Einkaufswagen und geht damit zur Kasse. Als der Kassierer den Kaufpreis einscannt, erscheint auf dem Kassendisplay ein Preis von 19,90 €. K möchte die Schokolade zu diesem Preis nicht kaufen

Es ist bereits

- a. ein Kaufvertrag zum Preis von 19,90 €
- b. ein Kaufvertrag zum Preis von 1,99 €
- c. kein Kaufvertrag zustande gekommen

Lösung: c, weil das erste rechtlich verbindliche Angebot im Supermarkt vom Kunden an der Kasse abgegeben wird. Diese erfolgte zu einem Kaufpreis von 1,99 € und wurde vom Kassierer nicht angenommen. Mit der Bekanntgabe des Preises von 19,90 € unterbreitete der Kassierer ein neues Angebot, welches aber von K nicht angenommen wurde.

5. Als K eines Abends nach der Arbeit nach Hause kommt, findet er im Eingang zu seiner Wohnung ein großes Paket, das an ihn adressiert ist. Als K das Paket öffnet, findet er darin ein mehrbändiges Lexikon. Die beigelegte Rechnung des V – Verlags weist einen absoluten Sonderpreis in Höhe von 1190,00 € aus. Ferner enthält das Paket ein Anschreiben des Verlags mit dem Hinweis, dass dieser davon ausgehe, dass K die Bücher behalten wolle, wenn er sich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Pakets anderweitig äußern werde. K hat diese Bücher nicht bestellt und stellt den Karton in seinem Büro ab.

Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag

- a. Zustande gekommen
- b. Nicht zustande gekommen
- c. 14 Tage nach Erhalt der Bücher zustande gekommen

Lösung: b, weil

die Zusendung der Bücher durch den Verlag wohl ein schlüssiges Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages darstellt, das allerdings von K nicht angenommen wurde, da er keine ausdrückliche oder schlüssige Willenserklärung abgegeben hat. Das Schweigen als solches hat keine rechtsgeschäftliche Wirkung (an das gelegentlich bei Kaufleuten).

6. K geht am Nachmittag in den örtlichen Spirituosenladen des S, um dort eine Flasche Cognac zu kaufen, die er am Abend seinen Freund F zum Geburtstag schenken möchte. Als er F die Flasche überreicht, erklärt dieser sofort, dass er überhaupt keinen Cognac mag. Am nächsten Tag geht K erneut in den Spirituosenladen und möchte den Cognac zurückgeben.

Zwischen K und es ist ein Kaufvertrag

- a. unwiderruflich zustande gekommen
- b. Zustande gekommen, aber anfechtbar
- c. Widerruf nicht zustande gekommen, da man in Deutschland grundsätzlich jeden Kaufvertrag innerhalb von zwei Wochen widerrufen kann.

Lösung: a, weil

der Kaufvertrag zwischen K und S durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande gekommen ist. Ein Anfechtungsgrund liegt nicht vor, da sowohl K und er ist genau das erklärt haben, was Inhalt des Vertrags sein sollte. Bei der enttäuschten Erwartung, dass F nämlich über keinen Cognac mag, handelt es sich lediglich um einen sogenannten unbeachtlichen Motivirrtum.

7. K kauft von V einen Pkw Mercedes Benz 450 SEL zum Kaufpreis von 25.000,00 €. Einige Zeit nach Übereignung des Fahrzeugs und Bezahlung des Kaufpreises stellt sich anlässlich eines kleinen Auffahrunfalls heraus, dass der Pkw zu einem früheren Zeitpunkt einen schweren Verkehrsunfall erlitten hatte und von V mit erheblichen finanziellen Aufwand repariert wurde. K möchte das Fahrzeug nicht behalten und von vorne Kaufpreis erstattet haben.

Der zwischen V und K geschlossene Kaufvertrag ist

- a. Nichtig, weil K von dem Unfall nichts wusste
- b. Nichtig, weil V den K getäuscht hat
- c. Anfechtbar, weil V den K getäuscht hat
- d. Nicht mehr angreifbar, da das Fahrzeug bereits an K übereignet worden war

Lösung: c, weil

K ein Anfechtungsgrund nach § 123 BGB – Täuschung oder Bedrohung – zusteht.  
Hier liegt eine Täuschung vor, da V von dem Unfall wusste.

8. K hat sich ein vermeintlich echtes Gemälde von Picasso zum wahren Schnäppchenpreis von 1,5 Millionen € gekauft. Ca. ein Jahr nach dem Kauf stellt sich heraus, dass es sich bei dem Bild um eine geniale Fälschung handelt.

K kann den Kaufvertrag

- a. Wegen Irrtums
- b. Nur im Fall einer Täuschung
- c. Überhaupt nicht anfechten

Lösung: a, weil

die Echtheit des Bildes eine wesentliche Eigenschaft im Sinne von § 119 II BGB darstellt.

9. V verkauft an K ein Grundstück. Im notariell beurkundeten Kaufvertrag geben sie wegen der Grunderwerbsteuer gemacht nämlich schon wieder bei mir gezeigt heute die einvernehmlich einen Kaufpreis von 150.000,00 € an und vereinbaren mündlich und ohne Wissen des Notars einen tatsächlich von K zu zahlenden Kaufpreis von 300.000,00 Euro.

Der Kaufvertrag ist

- a. Nichtig, weil sittenwidrig
- b. Voll wirksam, da er notariell beurkundet wurde
- c. Nichtig, weil es sich um ein sogenanntes Scheingeschäft handelt

Lösung: c, weil

beide Parteien, also V und K, im gegenseitigen Einverständnis ihre Willenserklärungen nur zum Schein abgegeben haben. Es liegt deshalb ein sogenanntes „Scheingeschäft“ nach § 117 BGB vor.